



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/02954-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

EWR Netz GmbH, Klosterstraße 16, 67547 Worms, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Rheinhessischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Binger Straße 135,
55218 Ingelheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,

den Beisitzer Wolfgang Wetzl

und den Beisitzer Bernd Petermann,

am 30.06.2021 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/02954-11 mit Beschluss vom 31.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die durch die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz unter dem Aktenzeichen RegK-385404-3 mit Beschluss vom 21.10.2020 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 31.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/02954-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurde durch die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 21.10.2020 (Aktenzeichen: RegK-385404-3) festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Wackernheim mit Wirkung zum 01.01.2019 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 17.04.2019 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 14.02.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 27.02.2020 und 28.02.2020 Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 31.05.2019 mit dem Aktenzeichen BK8-17/02954-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz am 21.10.2020 mit dem Aktenzeichen RegK-385404-3 kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers

werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Bei der jährlichen Anpassung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug). Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2019, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2019 und 2020 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2017 und 2018. Davon ausgenommen sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-6, 8, 13 und 17 ARegV, diese werden nicht mit t-2 Versatz, sondern als Plankosten mit späterer Ist-Abrechnung angesetzt und sind daher nicht übertragbar.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösbergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösbergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz bzw. die Bundesnetzagentur geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen.

4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-
obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs-
und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevan-
ten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rah-
men der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden
Netzteils, in Euro. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelassenen Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitäts-element nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2019	139.297											
2020	137.411											
2021	135.612											
2022	127.743	0										
2023	125.615	0									0	

Informatorisch gemäß EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

**Festlegung des übergelassenen Anteils der
kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2
ARegV**

Sachanlagevermögen des übergelassenen Netzteils		
Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Grundstücke		
1999		
1983		
1969		
1967		
1965		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Kabel Mittelspannungsnetze		
2009		
1999		
1997		
1992		
1987		
1965		
1983		
1977		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Kabel 1 kV		
2006		
2005		
1986		
Summe		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
2016		
2015		
2014		
2011		
2010		
2009		
2007		
2006		
2005		
1987		
Summe		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
1987		
1986		
Summe		
Ortsnetzstationen		
2008		
1999		
1983		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
1999		
1997		
1992		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke		
2015		
2008		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
1999		
1991		
1990		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
2016		
2015		
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]	
	von	bis
Kabel 220 kV	01.01.2004	00.01.1900
Kabel 110 kV		
Kabel Mittelspannungsnetz		
Kabel 1 kV		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
Freileitungen 110-380kV		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
Freileitungen 1 kV		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
Sonstiges		
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
Hauptverteilstationen		
Ortsnetzstationen		
Kundenstationen		
Stationsgebäude		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		
Schaltanlagen		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
Fernsprecheinrichtungen		
Fahrbare Stromaggregate		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
Betriebsgebäude		
Verwaltungsgebäude		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
Werkzeuge/ Geräte		
Lagereinrichtung		
Hardware		
Software		
Leichtfahrzeuge		
Schwerfahrzeuge		
moderne Messeinrichtungen		
Smart-Meter-Gateway		

Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	

Anteillicher Gemeindeschlüssel				
AG-Schlüssel			bei Teilversorgung	
Name	Nr.	Anteil an Konzessionsgebiet (km ²)	Gemarkung Nr.	Gemarkung Name
Wackenheim				